



2025

Ausgegeben: Dresden, 27. November 2025

Nr. 272

Reg.-Nr. 34021 / 2025-272

5. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 02.06.1994 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Auerbach im Christuskirchspiel Erzgebirge

Für den Friedhof:
In Kommune Auerbach: Friedhof Auerbach

vom 13.03.2025

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Christuskirchspiels Erzgebirge hat in seiner Sitzung vom 13.03.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 5. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Folgender § 29 a wird eingefügt:

§ 29 a Partnergrabstätten

- 1) Partnergrabstätten sind Wahlgrabstätten besonderer Art und Güte, in welchen zwei Aschen bestattet werden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Partnergrabstätte besteht nicht, davon ausgenommen ist die zweite Beisetzung unter den Maßgaben des Absatz 3 Satz 3. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Partnergrabstätte. Im Rahmen des Antrags sind die Personen, die in der Partnergrabstätte bestattet werden sollen, festzulegen. Davon abweichend kann auch eine andere Person nachträglich auf Antrag des Nutzungsberechtigten bestimmt werden.

- 3) Das Nutzungsrecht wird für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann einmalig, für die in Satz 1 bezeichnete Dauer, beginnend zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung in der Partnergrabstätte verlängert werden. Wenn keine zweite Aschenbestattung erfolgte, kann bei Ablauf der Nutzungszeit der ersten Aschenbestattung das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.
- 4) Die Herrichtung und dauerhafte Bepflanzung der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen. Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
- 5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten.

§ 2

In § 20 Vergabebestimmungen wird eingefügt:

- 3) e) Wahlgrabstätten mit einheitlicher Pflege

§ 3

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 13.03.2025

Bestätigt

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Christuskirchspiels Erzgebirge

AZ: R 56522 Erzgebirge, Christus-Ksp
Chemnitz, 11.09.2025

L. S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

Großmann
Vorsitzender

Trommler
Mitglied

L. S.

i. A. Schwabe
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger